



FREUNDE DER ERDE

*Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein Westfalen e. V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach*

 02 161 – 558381
 032 12 - 1023994
MAIL MAIL @**BUND-MG.de**
www **www.BUND-MG.de**

*Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Unser Zeichen H. Rütten
Datum 27.12.2009*

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
Höhere Landschaftsbehörde
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Einstweilige Sicherstellung nach §42e LG NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

jetzt, wo feststeht, dass der Flughafenausbau in Mönchengladbach nicht mehr kommen wird und der spärliche Flughafenbetrieb wohl auf Dauer nicht zu finanzieren ist, setzt sich der BUND dafür ein, aus der Not eine Tugend zu machen und den umgebenden Naturflächen den Status zurückzugeben, den man ihnen aus Rücksicht auf die Ausbaupläne sukzessive genommen hat.

In den letzten 20 Jahren, seit das Verfahren zum Flughafenausbau läuft, wurden Schutzstatus und Schutzgebietsgrößen im Landschaftsplan sukzessive verkleinert, um das Verfahren zu vereinfachen. Ursprünglich galten Teile der Waldflächen im Norden noch als naturschutzwürdig.

Inzwischen ist das ganze Gebiet um den Flughafen herum fast ganz aus dem Landschaftsplan (Geltungsbereich) verschwunden. Weite Teile der übrigen Niersniederung, zu der auch das Flughafenareal zählt, stehen in Mönchengladbach unter Landschafts- und Naturschutz (Volksgarten/Bungtwald, Hoppbruch, Finkenberger Bruch in Wickrathberg, Wetscheweller Bruch...).

Vom Naturpotential her stehen die Flächen am Flughafen den anderen Naturschutzgebieten in nichts nach, das haben gerade auch die zahlreichen Gutachten im Zuge der geplanten Flughafenerweiterung gezeigt.

Diese Gutachten und diejenigen zum Landschaftsplanverfahren, die zu den ursprünglichen Schutzausweisungen führten, liegen den Fachbehörden vor.

Dass ein Schutzstatus erforderlich ist, zeigen die jüngsten Äußerungen von Politikern, die – neben den bereits vorhandenen und noch längst nicht ausgeschöpften Gewerbegebieten (Nordpark, Hardt, Neukirchen, Wickrath) – schon von einem weiteren Gewerbegebiet statt Flughafen träumen. Ohne Schutzgebietsausweisungen sind diesen Träumen zunächst keine Grenzen gesetzt!

Die Notwendigkeit einer Schutzausweisung zeigt sich aber auch an Vorfällen aus der letzten Zeit. Schnell sind selbst augenscheinliche Feuchtbiotope aus fadenscheinigen Gründen zerstört, wenn kein Schutzstatus sagt, was erlaubt und was verboten ist.

Aus diesem Grund beantragen wir hiermit die einstweilige Sicherstellung (§42e LG NW) für die den Flughafen umgebenden Flächen in den Grenzen des ersten Landschaftsplanentwurfs der Stadt Mönchengladbach aus dem Jahre 1990. Schutzgegenstände, Schutzgebietsgrenzen, Schutzzweck, Ge- und Verbote können von dort übernommen werden (siehe Anlage).

Wir möchten Sie auch bitten, die Sicherstellung vorrangig zu betreiben, damit die Überlegungen im politischen Raum über das weitere Schicksal des Flughafengeländes, die in diesen Wochen beginnen werden, einen Rahmen erhalten, über den hinaus sich aus Rücksicht auf Natur und Landschaft **vorgabenfreie** Planungen verbieten.

Vielleicht kann sich die Politik in diesem Fall ja auch einmal dazu durchringen, Flächen, die „frei“ werden, großzügig der Natur zurück zu geben. Der relativ große Niederungsbereich am Flughafen würde sich dafür - auch als dringend benötigter Retentionsraum – sehr gut eignen.

Mit freundlichen Grüßen



Bevollmächtigter des Landesverbandes
zur Abgabe von Stellungnahmen nach
§ 60 BNatSchG.

§ 42e Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

- (1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 oder nach § 42a beabsichtigt ist, können durch die höhere Landschaftsbehörde oder mit deren Ermächtigung durch die untere Landschaftsbehörde für höchstens vier Jahre einstweilig sichergestellt werden. Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die einstweilige Sicherstellung ergeht als Verfügung, Allgemeinverfügung oder als ordnungsbehördliche Verordnung. Für die ordnungsbehördliche Verordnung gilt § 42d entsprechend.

WZ 8/8/09

Flughafen: Biotop fast zugeschüttet

NATURSCHUTZ Anzeige stoppte Arbeiten an der Trietbachaue.

Neuwerker Bürger haben ein schützenswertes Feuchtbiotop auf dem Gelände des Mönchengladbacher Flughafens wahrscheinlich vor der Zerstörung gerettet. Bislang Unbekannte hatten in der vergangenen Woche begonnen, die Trietbachaue, rund 200 Meter östlich des Empfangsgebäudes des Flughafens, mit Erde zu verfüllen.

Udo Schiffer, zweiter Vorsitzender der Bürgerinitiative Airpeace, der von mehreren Bürgern alarmiert wurde, erstattete Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde, die die Arbeiten sofort stoppen ließ. Uli Laubach, Vorstandssprecher der Grünen, mutmaßt, dass die Flughafengesellschaft im Zuge der geplanten Startbahn-Verlängerung das „störende Biotop“ aus dem Weg räumen lassen wollte. „Wir werden für die nächste Sitzung des Umweltausschusses am 17. September einen Antrag einbringen, der völlige Aufklärung verlangt.“ Von Seiten des Flughafens und der Unteren Landschaftsbehörde war gestern niemand für eine Erklärung zu erreichen.



Südlicher Flughafenbereich im August 2009.

Im Hintergrund der schützenswerte Auwaldbereich.

Im Vordergrund: Aufschüttungen durch den Flughafenbetreiber 2009.

Landschaftsplan-Entwurf 1985 u. 1990



Landschaftsplan 2004



Anm.: Im Entwurf zur 1. Offenlage 1990 waren alle im Entwurf 1985 farblich dargestellten Flächen noch als solche dargestellt. Zur 2. Offenlage 1993 wurden nahezu alle Festsetzungen gestrichen.